



Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 26. Juli 2023

Aufgrund von § 55 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 26.07.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Voraussetzungen der Bestellung	2
§ 2	Verfahren der Bestellung	2
§ 3	Rechtsstellung	3
§ 4	Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur	3
§ 5	Inkrafttreten	4



§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (nachfolgend: Hochschule) kann bestellt werden, wer den Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 LHG entspricht. Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass sie oder er eine enge Verbindung zur Hochschule pflegt und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots und/oder bei weiteren Aufgaben der Hochschule leistet.

§ 2 Verfahren der Bestellung

(1) Der Vorschlag zur Verleihung einer Honorarprofessur kann von einer Fakultät, dem Rektorat oder aus der Mitte des Senats an den Senat gerichtet werden. Der Vorschlag enthält die Benennung der Person sowie die Leistungen, welche die Verleihung einer Honorarprofessur rechtfertigen sollen. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Der Senat setzt zur Prüfung des Vorschlags einen Ausschuss ein. Mitglieder des Ausschusses sind ein Mitglied des Rektorats sowie zwei Mitglieder des Senats aus der Gruppe der hauptamtlich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss erstellt ein Gutachten darüber, ob die vorgeschlagene Person für eine Honorarprofessur die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Diesem Gutachten sind beizufügen:

1. der Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Wohnanschrift, wissenschaftlicher Ausbildung, akademischer Qualifikation und beruflichem Werdegang;
2. ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors einer anderen Hochschule, welche auf dem Fachgebiet wie die vorgeschlagene Person tätig ist, zu der Frage, ob die betreffende Person die Voraussetzungen zur Berufung zur Professorin oder zum Professor nach § 47 LHG erfüllt;
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit;
4. die Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem oder seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unvergütet durchzuführen.

(3) Der Ausschuss teilt dem Senat das Ergebnis der Beratungen und das Gutachten mit.



(4) Der Senat beschließt auf der Grundlage des ihm von dem Ausschuss nach Abs. 2 übermittelten Gutachtens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an die vorgeschlagene Person.

(5) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ wird im Zusammenhang mit einer Hochschulveranstaltung von der Rektorin oder dem Rektor öffentlich gemacht. Mit der Übergabe der Urkunde darf gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 LHG der Titel „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist Mitglied der Hochschule; sie oder er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor besitzt weder das aktive noch das passive Wahlrecht an der Hochschule.

(2) Der Honorarprofessorin bzw. dem Honorarprofessor können neben der verpflichtenden Tätigkeit in der Lehre (§ 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4) mit ihrem bzw. seinem Einverständnis Aufgaben als Prüferin oder Prüfer bei Hochschulprüfungen sowie in der Forschung und der Weiterbildung übertragen werden.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Eigenschaft als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor erlischt:

1. durch schriftlichen Verzicht der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors gegenüber der Hochschule,
2. durch Einweisung in eine Planstelle der Hochschule als Professorin oder Professor,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.



(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder widerrufen werden,

1. wenn aus Gründen, die die Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, dass die Person das 65. Lebensjahr schon vollendet hat,
2. wenn die Person eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme für ein mittelschweres oder schweres Dienstvergehen zur Folge hätte,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. wenn sich die Person der Honorarprofessur nicht als würdig erweist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren vom 03. Sept. 2009 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 31.07.2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- Im Internet bekanntgemacht am 31.7.23 / R
- Ende der Bekanntmachungsfrist am 14.8.23 / R
- In Kraft getreten am 15.8.23 / R